



Deutscher Bundestag

Sachstand			

Die Beauftragung von Inkassounternehmen durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die Beauftragung von Inkassounternehmen durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 057/16 Abschluss der Arbeit: Datum: 22. November 2016

Fachbereich: WD 10: Medien, Kultur und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	(Ausbleibende) Entrichtung der Rundfunkbeiträge durch den Beitragsschuldner	4
3.	Beitragseinzug	5
3.1.	Beitragsservice der Rundfunkanstalten	5
3.2.	Beitragseinzug durch Dritte	6
3.2.1.	Inkassounternehmen	6
3.2.2.	Datenschutzrechtliche Regelungen	7
4.	Fazit	7

1. Einleitung

Rund 4,9 Millionen Beitragskonten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls befanden sich zum Stichtag 31.12.2015 im Mahnverfahren. Das macht einen Anteil von 10,9 Prozent der Beitragszahler aus.

Wird der Rundfunkbeitrag von den Beitragszahlern (bzw. Beitragsschuldnern) nicht rechtzeitig gezahlt, so wird das Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Dieses soll dazu beitragen, offene, berechtigte Forderungen geltend zu machen und eine Beitragsgerechtigkeit und die gleichmäßige Belastung aller Beitragszahlenden sichern.¹

Aktuell wird seitens der Rundfunkanstalten angeregt, vor dem Ingangsetzen des hoheitlichen Vollstreckungsverfahrens bereits Inkassounternehmen zu beauftragen, um einerseits das Mahnverfahren flexibler gestalten und andererseits im Vorfeld eine Klärung herbeiführen zu können, bevor es zu Zwangsmaßnahmen komme.²

2. (Ausbleibende) Entrichtung der Rundfunkbeiträge durch den Beitragsschuldner

Die Verpflichtung des Beitragsschuldners zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages ergibt sich aus § 10 RBStV³. Nach § 10 Abs. 2 RBStV ist der Rundfunkbeitrag an die jeweilige zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt daraufhin die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab, § 10 Abs. 2 S. 2 RBStV. Die Rundfunkanstalten werden beim Rundfunkgebühreneinzug im öffentlich-rechtlichen Bereich und damit hoheitlich tätig.⁴ Die Beitragspflicht entsteht nicht erst durch den Erlass des Verwaltungsaktes in Form der Festsetzung des rückständigen Rundfunkbeitrages, sondern kraft Gesetzes bereits durch die Verwirklichung des beitragspflichtigen Tatbestandes.⁵

¹ Vgl. http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/aktuelles/fragen und antworten zum jahresbericht 2015/index ger.html (Stand: 16.11.2016).

Vgl. Spiegel Online vom 28.10.2016, ARD und ZDF - Inkassofirmen sollen Rundfunkbeitrag eintreiben, abrufbar unter: http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rundfunkbeitrag-bei-ard-und-zdf-private-inkassofirmen-sollen-gebuehren-eintreiben-a-1118689.html (Stand: 21.11.2016).

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. - 21.12.2010 in der Fassung des neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 01.10.2016, abrufbar unter: http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze aktuell/RundfunkbeitragsStV.pdf (Stand 16.11.2016).

⁴ Tucholke in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 10 RBStV Rn. 32; BVerfGE 31, 314 (60, 90).

Vgl, § 7 Abs. 1 RBStV; Lent in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 13. Edition, Stand: 01.08.2016, § 10 RBStV Rn. 7.

Wird der Rundfunkbeitrag vom Beitragszahler nicht entrichtet, wird er zunächst zur Zahlung ermahnt. Auf die wirksame Mahnung folgt, unter Erhebung eines Säumniszuschlages, der Festsetzungsbescheid von der zuständigen Landesrundfunkanstalt.⁶ Der an den Beitragsschuldner ergangene Festsetzungsbescheid wird im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gem. § 10 Abs. 6 RBStV auf Grundlage der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder durch Beitreibung vollstreckt.⁷ Im Übrigen finden die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder wegen des Selbstverwaltungsrechts und der gebotenen Staatsferne für die Tätigkeit der Rundfunkanstalten jedoch keine Anwendung.⁸ Da die Beitragspflicht kraft Gesetzes besteht, muss die Landesrundfunkanstalt keinen zusätzlichen, der Festsetzung vorausgehenden Beitragsbescheid erlassen, um Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.⁹ Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann zudem im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren bei der unmittelbar für den Wohnsitz oder am Sitz des Beitragsschuldners zuständigen Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe ersuchen.¹⁰

3. Beitragseinzug

Grundsätzlich nimmt jede Landesrundfunkanstalt, die ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalten sind jedoch nach § 10 Abs. 7 S. 2 RBStV in Verbindung mit der Satzung nach § 9 Abs. 2 RBStV¹¹ dazu ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen. Die Landesrundfunkanstalten sind verpflichtet, die Satzung nach § 9 Abs. 2 RBStV einheitlich zu regeln, § 9 Abs. 2 S. 3 RBStV.

3.1. Beitragsservice der Rundfunkanstalten

Der ARD ZDF Deutschlandradio-Beitragsservice (früher: GEZ) ist "eine gemeinsame (Inkasso)"Stelle" der Rundfunkanstalten, die aus Praktikabilitätsgründen aus dem Anstaltsbetrieb örtlich ausgelagert ist". Sie ist nur zur Beitreibung von Rundfunkbeiträgen im Namen der Landesrundfunkanstalten befugt. Die gemeinsame Stelle nimmt somit originäre Aufgaben der jeweiligen Rundfunkanstalten wahr. Der Beitragsservice ist nicht rechtsfähig, folglich auch nicht prozess-

⁶ Vgl. § 10 Abs. 5 RBStV.

⁷ Vgl. hierzu auch http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/aktuelles/fragen und antworten zum jahresbericht 2015/index ger.html (Stand: 16.11.2016).

⁸ Tucholke in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 10 RBStV Rn. 33.

⁹ BGH vom 11.06.2015, ZUM-RD 2015, 497 (504).

¹⁰ Vgl. § 10 Abs. 6 RBStV.

Beitragssatzung der jeweiligen Landesrundfunkanstalt: vgl. § 16 Abs. 1 BtrStzg WDR, § 16 Abs. 1 SWRSatzg.

und parteifähig.¹² Allein die Landesrundfunkanstalt als Gläubigerin ist im Hinblick auf die Geltendmachung und Vollstreckung der Beitragsforderungen partei- und prozessfähig.

Kommt der Beitragszahler seiner Zahlungspflicht nicht nach, so betreibt der Beitragsservice der Rundfunkanstalten, wie ausgeführt, nach erfolgloser Mahnung zunächst das Vollstreckungsverfahren.

3.2. Beitragseinzug durch Dritte

Erst nachdem die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig betrieben werden konnte, darf die Rundfunkanstalt gem. § 10 Abs. 7 S. 2 RBStV in Verbindung mit der Satzung nach § 9 Abs. 2 RBStV ein Inkassounternehmen beauftragen. ¹³ Dabei übertragen die Rundfunkanstalten den Forderungseinzug aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden. ¹⁴

Den Rundfunkanstalten ist es wegen § 10 Abs. 7 S. 3 RBStV freigestellt, die Übertragung einer Tätigkeit auf Dritte auszuschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden, um eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz für das Rundfunkbeitragsmodell zu erreichen. Das Modell der provisionsabhängigen Vergütung ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden.

3.2.1. Inkassounternehmen

Inkassounternehmen sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 RDG¹⁶ Rechtsdienstleister aufgrund besonderer Sachkunde. Eine Rechtsdienstleistung im Sinne einer Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 RDG eine "Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird". Der Inkassovertrag selbst ist als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter anzusehen.¹⁷

Lent in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 13. Edition, Stand: 01.08.2016, § 10 RBStV Rn. 9.

¹³ Vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 BtrStzg WDR/SWRSatzg.

¹⁴ Tucholke in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 10 RBStV Rn. 64.

¹⁵ BayLT-Drs. 16/7001 vom 21.01.2011, S. 22.

Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007, in Kraft seit 18.12.2007/01.07.2008, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/ (Stand: 21.11.2016).

Benicke in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage 2012, § 675 Rn. 46.

Inkassounternehmen haben im Gegensatz zum Beitragsservice eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind damit partei- und prozessfähig. 18 Die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Rundfunkanstalten auf ein Inkassounternehmen erfolgt durch Beleihung, deren Einzelheiten durch die Landesrundfunkanstalten in der Satzung zu regeln sind. 19

3.2.2. Datenschutzrechtliche Regelungen

Fraglich ist jedoch, inwieweit die Weitergabe der Daten der Beitragsschuldner an das Inkassounternehmen durch den Beitragsservice im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

Die Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 RBStV. Danach gelten die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für den Beitragseinzug erforderlichen Daten bei der Beauftragung Dritter die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Regelungen. Dementsprechend dürfen die Rundfunkanstalten nur solche Daten an die Inkassounternehmen weitergeben, die sie selbst zum Zweck des Beitragsentzugs nach den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nutzen dürfen. Darunter fallen nur Daten, die sie zur Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben benötigen. Dies gilt auch für die Inkassounternehmen, insbesondere, dass die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. ²⁰

Darüber hinaus ist bei dem jeweiligen Inkassounternehmen unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zur Gewährleistung des Datenschutzes zu bestellen. Er arbeitet mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen.²¹

4. Fazit

Zusammenfassend bedarf das Tätigwerden von Dritten, hier maßgeblich von Inkassounternehmen, für die Rundfunkanstalten der vorherigen Ausschöpfung des staatlichen Vollstreckungsverfahrens. Der Einsatz von Beauftragten zur Vorortkontrolle besteht damit nur als letztes Mittel.²² Das Vorhaben der Rundfunkanstalten im Vorfeld durch die privaten Schuldeneintreiber eine Klä-

Lent in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 13. Edition, Stand: 01.08.2016, § 10 RBStV Rn. 9,.

¹⁹ Tucholke in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 10 RBStV Rn. 63.

²⁰ Vgl. § 11 Abs. 5 RBStV.

²¹ Vgl. § 11 Abs. 2 RBStV.

Herb in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 10 RBStV Rn. 9.

rung mit dem Beitragsschuldner hinsichtlich der ausstehenden Rundfunkbeiträge herbeizuführen, bevor es zu Zwangsmaßnahmen kommt²³, ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig. Die Realisierung solch einer Vorgehensweise wäre nur nach einer Änderung der rechtlichen Anforderungen möglich.

Spiegel Online vom 28.10.2016, ARD und ZDF - Inkassofirmen sollen Rundfunkbeitrag eintreiben, abrufbar unter: http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rundfunkbeitrag-bei-ard-und-zdf-private-inkassofirmen-sollen-gebuehren-eintreiben-a-1118689.html (Stand: 21.10.2016).